

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 296. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2013

Anpassung des Anhangs 2 zum Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V an den Operationen- und Prozedurenschlüssel (OPS) Version 2013

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 87 Absatz 1 Satz 1 SGB V hat der Bewertungsausschuss mit Beschluss in seiner 296. Sitzung eine Vereinbarung zum Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) getroffen.

2. Regelungshintergründe

Die jährliche Aktualisierung der internationalen Klassifikation der Krankheiten (ICD-10-GM) und des Operationen- und Prozedurenschlüssel (OPS) des Deutschen Instituts für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) macht eine Anpassung des Anhangs 2 zum Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) erforderlich. Dabei handelt es sich um die Aufnahme der neuen OPS-Kodes 2013 und die Streichung von beendeten OPS-Kodes im Vergleich zur Fassung 2012.

Die wichtigsten Änderungen umfassen die Überarbeitung und Ergänzung der Codes für die Operationen an den Augen und der Codes für die partielle Resektion des Dickdarmes, die Streichung der Codes für die erweiterte Kolonresektion und die erweiterte Rektumresektion sowie die Differenzierung des Codes für Implantation und Wechsel einer modularen Endoprothese.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2013 in Kraft.